

Kündigungsandrohung des Arbeitgebers: Rechtsschutzversicherung muss zahlen

Drohte der Arbeitgeber mit einer Kündigung, lehnten Rechtsschutzversicherungen den Kostenschutz bisher häufig mit der Begründung ab, es sei noch kein Versicherungsfall eingetreten. Mit Urteil vom 19.11.2008 (Az.: IV ZR 305/07) hat der Bundesgerichtshof (BGH) diese Praxis als rechtswidrig verworfen.

Nach der Rechtsprechung des BGH liegt ein -die Eintrittspflicht der Rechtsschutzversicherungsgesellschaft auslösender -Rechtsverstoß schon in einer konkreten Kündigungsandrohung des Arbeitgebers des Versicherungsnehmers. Mit der Erklärung des Arbeitgebers, seine Beschäftigungspflicht nicht mehr erfüllen zu wollen, ist die Rechtsschutz auslösende Pflichtverletzung begangen, unabhängig von der Frage, ob die in Aussicht gestellte Kündigung rechtmäßig ist. Entgegen der Auffassung des Versicherers sah das Gericht bereits in der Androhung der Kündigung einen Rechtsverstoß, der die Rechtsposition des Versicherten/Arbeitnehmers gefährde. Maßgeblich für die Eintrittspflicht des Versicherers sei ein Vorbringen des Versicherungsnehmers mit „objektivem Tatsachenkern, mit dem er den Vorwurf eines Rechtsverstoßes aufstelle und auf den er seine Interessenverfolgung stütze“. Damit kommt es auf Differenzierungen – z.B. zwischen Kündigungsandrohung, Kündigungserteilung, verhaltens- und betriebsbedingten Kündigungen etc. – nicht an. Es reiche für die Begründung der Leistungspflicht des Versicherers schon aus, so der BGH, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund der behaupteten Tatsachen daraus den Vorwurf gründen könne, dass der Arbeitgeber seine Fürsorgepflicht verletze und damit eine Vertragsverletzung des Arbeitsverhältnisses begehe und eine Kündigung ohne Auskunft über die Sozialauswahl in Aussicht stelle, die dann ‚als sozial ungerechtfertigt‘ rechtswidrig wäre. Bereits mit diesem, vom Versicherungsnehmer behaupteten Verhalten habe sich die von der Rechtsschutzversicherungsgesellschaft übernommene und versicherte Gefahr zu „verwirklichen“ begonnen und die Eintrittspflicht des Versicherers sei eingetreten. In dem vom BGH entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber einen Mitarbeiter informiert, dass er beabsichtige im Rahmen eines ‚Restrukturierungsprogrammes‘ und ‚der damit verbundenen Stellenreduzierung‘ eine Kündigung auszusprechen, falls dieser nicht den ihm angebotenen Aufhebungsvertrag annehme. Darauf wandte sich der Mitarbeiter an einen Anwalt und dieser sich an die Rechtsschutzversicherung des Arbeitnehmers wegen der Kostenübernahme. Die Rechtsschutzversicherung des Arbeitnehmers lehnte eine Kostenübernahme hierfür ab mit der Begründung, dass ein Versicherungsfall (noch) nicht eingetreten sei, da noch kein Rechtsverstoß des Arbeitgebers vorliege. Das bloße in Aussicht stellen einer Kündigung beinhalte eine bloße Absichtserklärung und bewirke noch keine Veränderung der Rechtsposition des Arbeitnehmers. Dies sei ausschließlich bei einer unberechtigt erteilten Kündigung der Fall.

Der BGH sah das genau wie die Vorinstanzen anders und verurteilte die Rechtsschutzversicherung zur Übernahme der Kosten. Dabei spielte für das Gericht auch eine Rolle, dass es angesichts des vom Arbeitnehmer vorgetragenen Sachverhaltes keine Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Absicht der Kündigung gab. Nach der BGH-Entscheidung ist der Begriff des Rechtsschutzfalles neu bestimmt. Die im Kostendeckungsantrag an die Versicherung genannte Behauptung muss im

„Tatsachenkern die Beurteilung erlauben, ob der damit beschriebene Vorgang den zwischen den Parteien ausgebrochenen Konflikt jedenfalls mit ausgelöst hat, also geeignet gewesen ist, den Keim für eine (zukünftige) rechtliche Auseinandersetzung zu legen. Weiterer qualifizierender Voraussetzungen bedarf es insofern nicht“.

Diese Entscheidung beendet die Praxis der Rechtsschutzversicherungen, grundsätzlich keine Deckungszusage abzugeben, soweit noch keine Kündigung vom Arbeitgeber ausgesprochen worden ist. Nach alledem steht fest, dass es betroffenen Mitarbeitern nun nicht mehr ohne weiteres verwehrt ist, sich nach Androhung einer Kündigung ohne finanziellen Einsatz fachkundigen Rat eines Rechtsanwaltes einzuholen und sich so möglicherweise frühzeitig gegen den drohenden Verlust des Arbeitsplatzes zur Wehr setzen zu können, bevor es zu spät ist. Weitere Informationen zu diesem Thema (Androhung einer Kündigung, Rechtsschutzfall) und anderen arbeitsrechtlichen Fragestellungen (Kündigung etc.) erteilt Ihnen gerne der Autor des Textbeitrages.

Textbeitrag: Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Arbeitsrecht Frank Preidel
Kanzlei Preidel . Burmester, Gehrden
Tel: 05108/913 57-10
E-mail: kanzlei-pb@t-online.de
Internet: www.kanzlei-pb.de